



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Überprüfung der Geschäftsführung heutiger und früherer Vorstände der HSH Nordbank

Vorbemerkung:

Der Aufsichtsratsvorsitzende der HSH Nordbank hat in Abstimmung mit den Vertretern der Anteilseigner der Bank angekündigt, die Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer mit der Prüfung zu beauftragen, ob heutige oder frühere Vorstände der Bank in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in vollem Umfang ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erfüllt haben. Ziel ist es, die Prüfungsberichte der im Auftrage des Aufsichtsrates veranlassten erweiterten Abschlussprüfung der KPMG durch unabhängige Anwälte daraufhin zu untersuchen, ob sich hieraus möglicher weiterer Handlungsbedarf ableitet.

Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Wann wird das Ergebnis dieser Prüfung voraussichtlich vorliegen?

Antwort:

Der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Wolfgang Peiner hat in einem Interview gegenüber NDR 90,3 (siehe NDR-Online vom 10. April 2009) geäußert, dass er den Bericht der Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer für Ende Mai erwarte.

2. Ist der Landesregierung bzw. den Mitgliedern der Landesregierung die im Aufsichtsrat der Bank sitzen bekannt, dass die Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer in den letzten Jahren für die HSH-Nordbank tätig war und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Die Beratung von Unternehmen aus dem Finanzsektor stellt einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer (Freshfields oder FBD) dar. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat FBD in den letzten Jahren auch die HSH Nordbank AG sowie deren Tochtergesellschaften beraten.

Freshfields' Beratung der Bank bezog sich auf verschiedene Rechtsgebiete. Schwerpunkte bildeten die Beratung zu gesellschaftsrechtlichen, kartellrechtlichen und bankrechtlichen Fragen. Nach der Art der Transaktionen liegt das Schwergewicht bei der rechtlichen Beratung der Bank bei der Finanzierung von Anlagevermögen wie Containern, Flugzeugen, Einkaufszentren oder sonstiger Gewerbeimmobilien. Des Weiteren hat FBD die Bank vielfach bei der Finanzierung von Vorhaben zur Energieerzeugung, wie insbesondere Solarstromanlagen in Südeuropa oder Windparks, betreffend beraten.

Auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts hat die Sozietät die Bank beispielsweise bei dem Verkauf bzw. dem Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, Kapitalerhöhungen, sonstigen Strukturmaßnahmen wie etwa Verschmelzungen sowie im Zusammenhang mit den an der Bank bestehenden stillen Beteiligungen beraten.

Die Beratung umfasste vielfach auch steuerrechtliche Fragestellungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Emission der von der Bank begebenen Genussrechte.

Ferner hat die Sozietät die Bank verschiedentlich in Rechtsstreitigkeiten vertreten.

3. Trifft es zu, dass die, den jetzt notleidenden Papieren zu Grunde liegenden Verträge zum Teil von der Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer ausgearbeitet wurden?

Antwort:

Auf die Beschreibung der Tätigkeiten der Kanzlei unter Frage 2 wird verwiesen. Im Übrigen bedarf es einer Spezifizierung des Begriffs "notleidende Papiere".

4. Aus welchen Gründen hält der Anteilseigner Schleswig-Holstein die Beauftragung von Freshfields durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor der Tagung der Hauptversammlung für geboten?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt das Vorgehen des Aufsichtsrates, einen Prüfauftrag erteilt zu haben, ob heutige oder frühere Vorstände der Bank in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in vollem Umfang ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erfüllt haben. Damit wird den Feststellungen des Jahresabschlussprüfers KPMG zum Abschlussbericht 2008 Rechnung getragen und in konsequenter Weise nähere Aufklärung betrieben.

5. Finanzminister Wiegard hat in der Landtagssitzung vom 12.11.2008 über die Beauftragung einer Sonderprüfung berichtet (Protokoll S. 7183). Inzwischen hat sich herausgestellt, dass es sich dabei lediglich um eine ergänzende Prüfung/Fragestellung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehandelt hat. Warum hat sich die Hauptversammlung/ der Aufsichtsrat nicht für eine Sonderprüfung nach §142 ff. Aktiengesetz entschieden?

Antwort:

Es ist nie behauptet worden, dass eine Sonderprüfung gem. den §§ 142 ff AktG in Auftrag gegeben worden sei.

Das korrekte Zitat aus der Landtagssitzung am 12. November 2008 lautet (S. 7154 des Protokolls):

"Der Aufsichtsratsvorsitzende hat deshalb in Abstimmung mit den Eigentümern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG - sie ist der neue Abschlussprüfer der Bank - beauftragt, über den Rahmen der Abschlussprüfung hinaus alle wesentlichen Kapitaltransaktionen im Hinblick auf die bilanzielle Wirkung für das Geschäftsjahr 2008 zu überprüfen.

Diese Fakten müssen unverzüglich und vollständig auf den Tisch. Es ist ein ungewöhnlicher Vorgang, dass ein Aufsichtsrat eine Sonderprüfung dieses Ausmaßes beauftragt.“

Es ist damit bei verständiger Würdigung klar, dass sich der verwendete Begriff “Sonderprüfung” auf die Prüfung des Jahresabschlusses mit erweitertem Sachverhalt bezieht.

In der Finanzausschusssitzung vom 19. März 2009 hat Finanzminister Wiegard darüber hinaus zur Jahresabschlussprüfung 2008 durch die KPMG und der Beauftragung von Prüfungsschwerpunkten Ausführungen gemacht. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in Umdruck 16/4089.

Die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat der HSH Nordbank sind Gremien in unterschiedlicher Zusammensetzung und mit einer Vielzahl von Vertretern. Allein der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Landesregierung kann daher keine Aussage für ein Gremium treffen.

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Sonderprüfung nach §142 ff. Aktiengesetz spätestens seit dem Verdacht auf Untreue gegenüber einem Vorstandsmitglied geboten wäre? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wird sich die Landesregierung in den entsprechenden Gremien dafür einsetzen?

Antwort:

Die Strafanzeige gegen das ehemalige Vorstandsmitglied Frank Roth, die die HSH Nordbank gestellt hat, beruht auf dem Verdacht des Geheimnisverrats.

Im Übrigen ist die Kanzlei Freshfields beauftragt worden zu prüfen, ob heutige oder frühere Vorstände der Bank in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in vollem Umfang ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erfüllt haben. Dieser Auftrag betrifft das Credit Investment Portfolio, das Risikomanagement und die Strategieumsetzung seit Gründung der HSH Nordbank.